



# LVB-Finanzordnung

## § 1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Gemäß § 12 der LVB-Satzung erfolgt die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung unter der Verantwortung des Vorstandes Finanzen (Schatzmeisters) durch die Geschäftsstelle.
2. Der Verband ist nach den Grundsätzen Ordnungsmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit zu führen. Der Verband hat die Finanzwirtschaft so zu planen, dass die Erfüllung der Verbandsaufgaben gesichert ist.
3. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Einnahmen stehen.
4. Für den Verband und für jede Untergliederung gilt generell das Kostendeckungsprinzip. Im Rahmen des Gesamthaushaltsplanes sind die einzelnen Haushaltspositionen untereinander deckungsfähig.
5. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips müssen Verband und Untergliederungen die Aufrechterhaltung des Verbands- und Sportbetriebs ermöglichen.
6. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 2 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand und von den Untergliederungen ein Haushaltsplan erstellt werden.
2. Der Haushaltsplanentwurf des Gesamtverbandes und die Haushaltsplanentwürfe der Untergliederungen werden dem Vorstand spätestens 1 Monat vor der jeweiligen ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beratung zugeleitet.
3. Vom Gesamtverband werden folgende Verwaltungsaufgaben (jeweils entsprechend der Erfordernisse untergliedert) übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt:
  - Information und Kommunikation
  - Service und zentrale Verwaltung
  - Technik, Umweltverträglichkeit und Flugsicherheit
4. Von den Untergliederungen werden deren Aufgaben ebenfalls, in erforderlichen und sinnvollen Haushaltspositionen untergliedert, in ihren Haushaltsplänen aufgeführt.

5. Das Ergebnis der Beratung des Vorstands wird zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorgelegt.

### **§ 3 Jahresabschluss**

1. Der Jahresabschluss wird wie bisher in Form einer Bilanz mit Gewinn und Verlustrechnung aufgestellt. Darin müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtverbandes und aller Untergliederungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden, sowie alle Vermögensgegenstände und Schuldpositionen enthalten sein. Es sind hierbei die vereinsrechtlichen, aber insbesondere die handelsrechtlichen, sowie die steuerrechtlichen Vorschriften zu beachten.
2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gem. § 19 der Verbandssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig Prüfungen durchzuführen.
3. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung. Für die Untergliederungen können sich die Kassenprüfer ggf. auf die von den Mitgliederversammlungen der Untergliederungen gewählten Kassenprüfer stützen.
4. Stellt sich zum Ende eines Kalenderjahrs, das auch Abrechnungsjahr ist, heraus, dass eine wesentliche Ungleichverteilung der Gelder zwischen dem Gesamtverband und den Untergliederungen vorliegt, findet ein finanzieller Ausgleich statt. Über das Vorliegen einer wesentlichen finanziellen Ungleichverteilung entscheidet der Vorstand unter Hinzuziehung der Verantwortlichen der Untergliederungen. Bei der Festlegung der Höhe der Ausgleichszahlungen ist auf die unterschiedliche Mitgliederstärke der Untergliederungen Rücksicht zu nehmen. Zuwendungen Dritter und öffentliche, untergliederungsgebundene Zuschüsse werden bei der Frage der wesentlichen finanziellen Ungleichverteilung nicht berücksichtigt.

### **§ 4 Verwaltung der Finanzmittel**

1. Alle Finanzgeschäfte werden ausschließlich über die Verbandskonten und -kassen abgewickelt. Eine Einrichtung von Konten oder Kassen für Untergliederung ist grundsätzlich nicht vorgesehen und bedarf, falls erforderlich, in jedem Fall der Zustimmung des Gesamtvorstandes.
2. Der Vorstand Finanzen überwacht den gesamten Zahlungs- und Kassenverkehr des Verbandes, insbesondere auch die Beitragserhebung und die Kassenführung der Untergliederungen.
3. Der Vorstand Finanzen hat das Recht, jederzeit selbst und durch Beauftragung der Revisoren Prüfungen vorzunehmen. Er ist verpflichtet, über besondere Vorkommnisse den Gesamtvorstand umgehend zu informieren.
4. Alle Einnahmen und Ausgaben der Untergliederungen werden auf deren internen Unterkonten (Kostenstellen) verbucht.
5. Zahlungen werden vom Vorstand Finanzen und den Verantwortlichen der Untergliederungen nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplans noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.

6. Der Vorstand Finanzen und die Verantwortlichen der Untergliederungen sind für die Einhaltung des Haushaltsplans in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

## **§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel**

1. Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Gesamtverband erhoben. Aufteilung, Verfahren etc. zur Beitragserhebung sind in der Beitragsordnung geregelt, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Finanzordnung ist.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung, bzw. durch die jeweilige Mitgliederversammlung der Untergliederung (für deren Beiträge) festgelegt und in der Beitragstabelle, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Finanzordnung ist, festgeschrieben.
3. Aus Gründen der Klarheit und aus steuerrechtlichen Gründen hat der Gesamtverband seine steuerschädlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe an die LVB WD und PO GmbH verpachtet, dies umfasst im wesentlichen die Werberechte und den Betrieb der Prüforganisation.
4. Die Untergliederungen sind aufgrund des vorgenannten Punktes 3 nicht berechtigt, eigene Werbeverträge abzuschließen. Eventuelle Pachterlöse aus Verträgen, die aufgrund von Aktivitäten der Untergliederungen zustande kommen, werden entsprechend einem festzulegenden Verteilungsschlüssel den Untergliederungen zugewiesen.
5. Die Finanzmittel sind entsprechend § 2 dieser Finanzordnung zu verwenden.
6. Die Ansammlung von Zweckvermögen sowie die Bildung von Rücklagen ist nur unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften zulässig.
7. Der Verband verfügt nur über ein gesamtes Verbandsvermögen. Da die Untergliederungen des Verbandes rechtlich unselbständig sind, können sie kein eigenständiges Vermögen bilden.
8. Über die Anlagepolitik des Verbandes entscheidet der Gesamtvorstand auf Vorschlag des Vorstandes Finanzen (Schatzmeisters).

## **§ 6 Zahlungsverkehr**

1. Der gesamte Zahlungsverkehr des Verbandes ist möglichst bargeldlos über die eingerichteten Bankkonten abzuwickeln.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
3. Bei Gesamtabrechnungen sollte die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
4. Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrags durch die Geschäftsstelle muss die sachliche Berechtigung der Ausgabe durch die jeweils Verantwortlichen bestätigt sein.
5. Die Zahlungen müssen von zwei Zeichnungsberechtigten freigegeben werden. Die zweite Unterschrift kann durch eine personalisierte Freigabe des Zahlungsverkehrs (E-Banking) ersetzt werden.

6. Abrechnungen müssen zeitnah erfolgen. Sie sollen einen Zeitraum von maximal vier Wochen nach Beendigung einer Maßnahme nicht überschreiten.
7. Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 30.12. des auslaufenden Jahres abzurechnen.
8. Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es den Verantwortlichen der Untergliederungen gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens einen Monat nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

## **§ 7 Eingehen von Verbindlichkeiten**

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplans ist gemäß §§ 12 und 21 der LVB - Satzung durchzuführen.
2. Verantwortliche von Untergliederungen dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen. Diese Verbindlichkeiten dürfen nur vom Vorstand unter Beachtung eventueller Mitwirkungsrechte anderer Verbandsorgane eingegangen werden. Verantwortliche von Untergliederungen und andere Verbandsmitglieder, die hiergegen verstoßen, können in Regress genommen werden.
3. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch Zuständigkeiten für die Genehmigung der Ausgaben zu begründen.

## **§ 8 Inventar und Immobilien**

1. Zur Erfassung des Inventars und von Immobilien ist von der Geschäftsstelle ein Inventar- und Immobilienverzeichnis anzulegen.
2. In die Inventarliste sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
3. Die Inventarliste muss enthalten:
  - Bezeichnung des Gegenstands mit kurzer Beschreibung oder Inventarnummer,
  - Anschaffungsdatum,
  - Bezeichnung des Gegenstandswerts,
  - Anschaffung und Zeitwert,
  - beschaffende Untergliederung,
  - Aufbewahrungsort.

Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.

4. Jährlich ist zur Revision den Revisoren diese Inventarliste vorzulegen.
5. Sämtliches in den Untergliederungen vorhandenes Inventar ist alleiniges Vermögen des Verbandes. Dabei ist es gleichgültig, ob es erworben wurde oder durch Schenkung zugefallen ist.

6. Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss je nach Zuordnung des Gerätes bzw. Inventars gemäß Inventarliste dem Gesamtverband oder der Untergliederung unter Vorlage eines Belegs zugeführt werden. Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg vorzulegen.
7. Die Immobilienliste muss u.a. enthalten Angaben über Lage, Größe, Einheitswert.

## **§ 9 Zuschüsse**

1. Zuschüsse und Spenden von Kommunen, anderer öffentlicher sowie privater Stellen und Personen fließen dem Gesamtverband zu, es sei denn, die den Zuschuss gewährende oder eine Spende veranlassende Stelle hat eine andere Bestimmung getroffen.
2. Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

## **§ 10 Aufwendungsersatz**

1. Die Organmitglieder und Mitarbeiter des Verbandes haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz (§ 670 BGB). Die Reisekostenvergütung (Fahrtkostenerstattung, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung, Tagegeld, Übernachtungskosten) orientiert sich an den Vorgaben des Kultusministeriums (bezüglich der eingesetzten Staatsmittel), des Bayerischen Landessportverbandes sowie den gesetzlichen bzw. steuerrechtlichen Vorschriften. In der Regel ist ein Einzelnachweis über die Aufwendungen zu erbringen.
2. Pauschale Aufwandsentschädigungen, Funktionsentschädigungen und oder Tätigkeitsvergütungen an ehrenamtliche Funktionsträger werden grundsätzlich nicht bezahlt. Ausnahmen hiervon muss der Gesamtvorstand im Einzelfall genehmigen. Für vorgenannte Leistungen an ein Mitglied des Gesamtvorstandes muss die Genehmigung der Mitgliederversammlung vorliegen.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch Beschluss der LVB-Mitgliederversammlung am 07.03.2020 in Fürstenfeldbruck in Kraft.

### **Anlagen:**

- Beitragsordnung (Anlage 1)
- Beitragstabelle (Anlage 2)